



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Mit elektronischer Post

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth Straße 2
06112 Halle (Saale)

Ausländerrecht;

1. März 2022

Lage in der Ukraine – Hinweise für ukrainische Staatsangehörige

Zeichen:
34-12230-78/2/10506/2022

Aufgrund der Entwicklung der Lage in der Ukraine und der in diesem Zusammenhang bestehenden besonderen Situation ukrainischer Staatsangehöriger im Land Sachsen-Anhalt werden folgende Hinweise gegeben.

Bearbeitet von:
Carmen Fröhlich

Durchwahl:
(0391) 567- 5418

a) Leistungsrechtliche Hinweise

E-Mail:
Carmen.Froehlich@mi.sachsen-anhalt.de

Es ist zu erwarten, dass aus dem Kriegsgebiet nach Sachsen-Anhalt geflohene ukrainische Staatsangehörige in vielen Fällen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sollte dem vorgenannten Personenkreis - nach einer entsprechenden Beschlussfassung durch die EU - ein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt werden, sind sie zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechtigt.

Ihre Nachricht:

vom

Darüber hinaus hat Sachsen-Anhalt entschieden, dass aus dem Kriegsgebiet geflohene ukrainische Staatsangehörige auch in der Übergangszeit, in der noch kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG möglich ist, Unterstützung in Höhe der im AsylbLG vorgesehenen Leistungen erhalten können. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die Leistungserbringung auch in diesem Übergangszeitraum zu übernehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Aufnahmekommunen vom Land erstattet.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Die Leistungsbehörde hat sich vor einer Leistungsgewährung davon zu überzeugen, dass die betreffende Person unter Nutzung der PIK registriert wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Person zur entsprechenden Registrierung zunächst an die zuständige Ausländerbehörde zu verweisen.

b) Unterbringung

Zu den zu gewährenden Leistungen gehört auch die Unterbringung der betroffenen Personen, soweit diesen eine private Unterkunft (z. B. bei Verwandten) nicht zur Verfügung steht. Die Aufnahmekommunen werden gebeten, soweit wie möglich, eigene Unterbringungskapazitäten in Anspruch zu nehmen. Für Fälle, in denen keine andere Unterbringungsmöglichkeit durch Privatpersonen oder Kommunen zur Verfügung steht und Obdachlosigkeit droht, kann in der o.g. Übergangszeit das eigens vom Land hierfür angemietete zentrale Unterbringungsobjekt für ukrainische Kriegsflüchtlinge, Hotel Ambiente, Gröperstraße 88, in 38820 Halberstadt, in Abstimmung mit der ZASSt zur Zwischenunterbringung genutzt werden.

Ich bitte um Weiterleitung der Information an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Beachtung.

Im Auftrag

elektr. gez.

Wiedemeyer